



Gemeinde Rottach-Egern

S a t z u n g
über die Genehmigung und Gestaltung von Werbeanlagen
in der Gemeinde Rottach-Egern

Die Struktur der Gemeinde Rottach-Egern mit stark ausgeprägter Ausrichtung auf den Fremdenverkehr macht es zum Schutz gewachsener Ortsbilder notwendig, in bestimmten Teilen des Gemeindegebietes besondere Anforderungen an die Zulässigkeit, die äussere Gestaltung, die Größe und die Anzahl von Werbeanlagen zu stellen.

Die Gemeinde Rottach-Egern erlässt daher aufgrund des Artikels 91 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. August 1997 (GVBl. S. 433) folgende

S a t z u n g

über die Genehmigung und Gestaltung von Werbeanlagen in der Gemeinde Rottach-Egern.

§ 1

Gebietsbestimmung zur Unterscheidung besonderer Anforderungen

1.1 Schutzgebiet 1

In den nachfolgend aufgeführten Straßen herrscht wegen der vorhandenen Gewerbebetriebe, Fremdenverkehrsbetriebe und Gaststätten, sowie der dort überwiegend fließenden Ströme von Kur- und Tagesgästen ein besonderer Drang zu einer starken Verdichtung von Werbeanlagen zum erheblichen Nachteil des Ortsbildes:

Hanningerweg, Leo-Slezak-Straße, Ludwig-Thoma-Straße, Nördliche Hauptstraße,

Reiffenstuelweg, Seestraße, Südliche Hauptstraße, Überfahrtstraße, Ulrich-Stöckl-Straße (bis Einmündung Berta-Morena-Weg).

Diese Teile des Gemeindegebietes werden nachstehend als Schutzgebiet 1 bezeichnet.

1.2 Schutzgebiet 2

In den nachfolgend aufgeführten Straßen herrscht ein Nutzungsbild vor, wie es einem Reinen Wohngebiet nach § 3 der Baunutzungsverordnung entspricht:

Aignerweg, Alexander-von-Müller-Straße, Am Höhenrain, Am Mühlbach, Asamstraße, Auenstraße, Barthweg, Bartlmäweg, Baumgartenstraße, Berta-Morena-Weg, Birkenmoosstraße, Birknerweg, Blankensteinstraße, Bodenschneidstraße, Brunntalweg, Dr.-Mohr-Straße, Dr.-Scheid-Straße, Edelweißstraße, Ellmösl, Ennemoserstraße, Enzianstraße, Erikaweg, Färberweg, Fischerstraße, Fockensteinstraße, Forellenstraße, Froumundstraße, Frühlingstraße, Ganghoferstraße, Georg-Hirth-Straße, Glaslstraße, Grubereckweg, Hafelbachweg, Hagerweg, Hagrainer Straße, Haindlstraße, Haslau, Heideweg, Hubertusweg, Jahnweg, Josef-Höb-Weg, Kampenstraße, Kapellenweg, Karl-Holl-Weg, Kobellstraße, Kreuzweg, Lärchenstraße, Laurenziweg, Lohbichl, Lohbinderweg, Meta-Gadesmann-Straße, von-Notthaft-Straße, Oberachweg, Obere Auenstraße, Oberfeldstraße, Otkarstraße, Paduaweg, Parkweg, Pflegerweg, Pitscherweg, Pötzingenweg, Professor-Stroß-Weg, Querstraße, Quirinusweg, Reisbergerweg, Reiter-Hansl-Weg, Riedweg, Risserkogelstraße, Robert-Holzer-Straße, Roseggerweg, Rosenstraße, Roßwandweg, Ruepp-Anger, Rueppweg, Schmied-Kochel-Weg, Schöneckweg, Setzbergstraße, Steinfeldstraße, Stielerstraße, Tradenweg, Trinisstraße, Ulrich-Stöckl-Straße (ab Berta-Morena-Weg), Unnaweg, Weißbachaustraße, Weißbachdamm, Werinherstraße, Wiesenstraße

Diese Teile des Gemeindegebietes werden nachstehend als Schutzgebiet 2 bezeichnet.

1.3 Schutzgebiet 3

In den nachfolgend aufgeführten Straßen herrscht ein Nutzungsbild vor, wie es einem Allgemeinen Wohngebiet nach § 4 der Baunutzungsverordnung entspricht:

Alex-Gugler-Weg, Anzengruberweg, Aribostraße, Feldstraße, Fürstenstraße, Hofbauernstraße, Kalkofen, Karl-Theodor-Straße, Kißlingerstraße, Lindenstraße, Max-Josef-Weg, Ringbergstraße, Salitererweg, Schildensteinweg, Sonnenmoosstraße, Valepper Straße, Wolfgrubstraße, Wotanstraße

Diese Teile des Gemeindegebietes werden nachstehend als Schutzgebiet 3 bezeichnet.

1.4 Aussenbereich gemäß § 35 Baugesetzbuch

1.5 Gewerbegebiete

§ 2

Werbeanlagen

Werbeanlagen i.S. der Satzung sind alle ortsfesten Anlagen der Wirtschaftswerbung, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen. Hierzu zählen vor allem Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen, Warenautomaten, Werbefahnen, Schaufensterplakate und die für Zettel- und Bogenanschläge oder Lichtwerbung bestimmten Säulen, Tafeln und Flächen, nicht aber Gottesdienstanzeiger.

§ 3

Genehmigungspflicht für Werbeanlagen

3.1 Über die Vorschrift des Artikels 63 Bayerischer Bauordnung hinaus sind die Errichtung, Anbringung, Aufstellung, Änderung und der Betrieb von Werbeanlagen im Schutzgebiet 1 nach § 1.1 dieser Satzung durch das Landratsamt Miesbach genehmigungspflichtig, ohne Rücksicht auf ihre Größe.

- 3.2 Die Genehmigung kann zeitlich begrenzt oder mit dem Vorbehalt des Widerrufs, mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden.

§ 4

Gestaltung der Werbeanlagen

- 4.1 Die Gestaltung einer Werbeanlage hat sich in Größe, Farbe, Form, Werkstoff und Anbringungsart dem Bauwerk, sowie dem Landschafts-, Orts- und Straßenbild anzupassen.
- 4.2 Lichtwerbungen an oder in Verbindung mit Gebäuden sind nur als blendfreie Schattenbuchstaben oder beleuchtete Bemalungen zulässig. In allen Fällen soll eine Buchstabenhöhe von 30 cm nicht überschritten werden.
- 4.3 Aussteckschilder sind nur zulässig, wenn sie handwerklich gefertigten ehemals üblichen Zunftzeichen entsprechen.
- 4.4 Schaufensterwerbung ist nur im Erdgeschoß möglich. Diese darf eine Fläche von 10 % der gesamten Schaufensterfläche nicht überschreiten. In der Farbgebung sind die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen.
- 4.5 Werbeanlagen dürfen nicht an Balkonen, Dächern, Kaminen, Einfriedungen, Bäumen oder Fensterläden angebracht werden.
Die Oberkante der Attika bzw. Unterkante der Traufe darf auf keinen Fall überschritten werden.
- 4.6 Blink-, Wechsel- oder Reflexbeleuchtung sowie Kletterschriften sind, auch in Schaufenstern, unzulässig.
- 4.7 Werbefahnen und Werbeflaggen sind, ausgenommen für Beherbergungsbetriebe, unzulässig. Für einzelne Veranstaltungen kann die Gemeinde zeitlich begrenzte Ausnahmen zulassen.

§ 5

Schutzgebiet 1

Innerhalb des Schutzgebietes 1 gemäß § 1.1 gelten die Bestimmungen des § 4 uneingeschränkt.

§ 6

Schutzgebiet 2

Im Schutzgebiet 2 gemäß § 1.2 sind Werbeanlagen unzulässig.

§ 7

Schutzgebiet 3

Im Schutzgebiet 3 nach § 1.3 werden die Bestimmungen der §§ 4.2 und 4.3 insoweit eingeschränkt, dass Schriften und Symbole jeweils höchstens 50 % der Frontmeterlänge der Fassade eines Betriebes beanspruchen dürfen und Schaufensterwerbung unzulässig ist.

§ 8

Aussenbereich

Im Aussenbereich sind Werbeanlagen unzulässig.

§ 9

Gewerbegebiet

In Gewerbegebieten sind zusätzlich zu den Festsetzungen nach § 4 je Gewerbebetrieb eine freistehende Werbeanlage bis 3 m Höhe und ein Fahnenmast bis 5 m Höhe zulässig.

§ 10

Hinweisschilder

Hinweisschilder sind Wegweiserzeichen, die ausserhalb des Ortes der Leistung aufgestellt werden. Sie dürfen nur an den von der Gemeinde Rottach-Egern aufgestellten Sammelpfosten angebracht werden. Die Größe der Schilder wird einheitlich auf 80 x 15 cm festgelegt. Die Ausführung hat sich nach den bei der Gemeinde Rottach-Egern vorliegenden Mustern zu richten.

§ 11

Bestehende Werbeanlagen

Bei Veränderung oder Erneuerung bestehender genehmigter Werbeanlagen sind die Vorschriften dieser Satzung anzuwenden.

§ 12

Öffentliche Anschläge

12.1 Für öffentliche Anschläge jeglicher Art ist die Verordnung über öffentliche Anschläge in der Gemeinde Rottach-Egern zu beachten.

- 12.2 Die Verordnung gilt nicht für Werbeanlagen, die anlässlich von Wahlen von den zugelassenen politischen Parteien oder zugelassenen Wählergruppen angebracht werden. Die Träger solcher Werbung haben jedoch dafür zu sorgen, daß die Werbeanlagen erst 6 Wochen vor dem Wahltag zum Aushang gebracht und innerhalb von 8 Tagen nach Beendigung der Wahlen wieder entfernt werden.

§ 13

Abweichungen

Von den Vorschriften können Abweichungen vom Landratsamt Miesbach im Einverständnis mit der Gemeinde Rottach-Egern erteilt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes oder eines Baudenkmals oder eines Ensembles nicht zu erwarten ist.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Nach Artikel 89 Abs. 1 Nr. 17 Bayerischer Bauordnung kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) eine nach § 4 unzulässige Werbeanlage errichtet;
- b) eine Werbeanlage ohne die nach § 3 erforderliche Genehmigung errichtet, anbringt, aufstellt, ändert oder betreibt oder abweichend von der erteilten Genehmigung errichtet oder ändert;
- c) einer aufgrund dieser Verordnung ergangenen vollziehbaren Anordnung der Bauaufsichtsbehörde zuwider handelt.

§ 15
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Verordnung vom 09.04.1998 tritt gleichzeitig ausser Kraft.

Rottach-Egern, 16. Oktober 2007

Gemeindeverwaltung:

Franz Hafner
Erster Bürgermeister